

S A T Z U N G

über die Verleihung des Ehrenbürgerrechts, des Ehrenringes und des Ehrenschildes der Stadt Wahlstedt

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 11.11.1977 (GVOBl. Schl.-H. S. 410) und des § 5 des Landesdatenschutzgesetzes vom 30.10.1991 (GVOBl. Schl.-H. S. 555) hat die Stadtvertretung folgende Satzung über die Verleihung des Ehrenbürgerrechts, des Ehrenringes und des Ehrenschildes beschlossen:

§ 1

Grundsatz

- 1) Für besondere und hervorragende Verdienste um die Stadt Wahlstedt können das Ehrenbürgerrecht, der Ehrenring und der Ehrenschild verliehen werden.
- 2) Bei der Verleihung ist ein strenger Maßstab anzulegen.
- 3) Über die Verleihung des Ehrenbürgerrechts, des Ehrenringes und des Ehrenschildes entscheidet die Stadtvertretung auf Vorschlag des Magistrats.

§ 2

Ehrenbürgerrecht

- 1) Die Stadt Wahlstedt kann Persönlichkeiten, die sich um sie besonders verdient gemacht haben, das Ehrenbürgerrecht verleihen.
- 2) Die Verleihung des Ehrenbürgerrechts setzt nicht die Eigenschaft als Bürger oder Einwohner der Stadt voraus. Die Verdienste, die die Verleihung rechtfertigen, müssen aber der Stadt zugute gekommen sein. Die Verleihung des Ehrenbürgerrechts an Ausländer bedarf der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde.

§ 3

Ehrenring

- 1) Zur Würdigung von Verdiensten um die Stadt Wahlstedt wird der Ehrenring der Stadt Wahlstedt gestiftet.
- 2) Die Stadt kann Personen für besondere und hervorragende Verdienste um die Stadt Wahlstedt mit dem Ehrenring auszeichnen.
- 3) Der Ehrenring besteht aus Gold und trägt auf einem gefaßten Stein das eingravierte Stadtwappen. Die Gravur in der Ringinnenseite lautet: „Für Verdienste um Wahlstedt“. Datum.
- 4) Der Ehrenring verbleibt nach dem Tode des Inhabers im Eigentum der Hinterbliebenen.

§ 4 Ehrenschild

- 1) Zur Würdigung von Verdiensten um die Stadt Wahlstedt wird der Ehrenschild der Stadt Wahlstedt gestiftet.
- 2) Mit dem Wahlstedter Ehrenschild soll konstruktives Denken, Phantasie und zielstrebiges Handeln im gesellschaftlichen Leben, z. B. in Politik, Wirtschaft, Sport und Kultur, sowie im sozialen Bereich geehrt werden.
- 3) Die Verdienste um Aufbau und Gestaltung der vielfältigen Aktivitäten in der Stadt werden in einer Bronzekomposition aus dem Jahre 1987 zum Ausdruck gebracht.

Auf der Rückseite des Ehrenschildes wird der Name der ausgezeichneten Person und das Verleihungsdatum eingraviert.

§ 5 Früher verliehene Auszeichnungen

Diese Satzung gilt auch für die bestehenden Ehrenbürgerrechte und die bisher verliehenen Ehrenringe.

§ 6 Verleihungsurkunde

- 1) Über die Verleihung des Ehrenbürgerrechts, des Ehrenringes oder des Ehrenschildes wird eine Verleihungsurkunde ausgestellt.
- 2) Die Verleihungsurkunde soll die besonderen Verdienste eindeutig herausstellen.
- 3) Die Übergabe der Verleihungsurkunde, des Ehrenringes oder des Ehrenschildes erfolgt in würdiger Form in öffentlicher Sitzung der Stadtvertretung oder bei sonstigen besonderen Anlässen.

§ 7 Entziehung

- 1) Erweist sich der Beliehene durch eine entehrende Straftat der verliehenen Auszeichnung unwürdig oder wird ein solches Verhalten nachträglich bekannt, so kann die Verleihung entzogen und die Entziehung der Verleihungsurkunde angeordnet werden. Der Beliehene ist vorher zu hören.
- 2) Die Entscheidung hierüber trifft die Stadtvertretung. Das Ehrenbürgerrecht kann mit Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde wieder entzogen werden.

§ 8

Verarbeitung personenbezogener Daten

Die Stadt Wahlstedt ist berechtigt, die zur Durchführung der Verleihung des Ehrenbürgerrechts, des Ehrenringes und des Ehrenschildes erforderlichen personenbezogenen Daten bei den Betroffenen gem. § 10 Abs. 2 LDSG zu erheben.

§ 9

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Vom gleichen Zeitpunkt an tritt die Satzung über die Verleihung des Ehrenbürgerrechts und des Ehrenringes vom 29.12.1970 außer Kraft.

Wahlstedt, den 29. März 1994

Der Bürgermeister
gez. Gußmann

I. Nachtragssatzung
zur Satzung über die Verleihung
des Ehrenbürgerrechts, des Ehrenringes und des Ehrenschildes
der Stadt Wahlstedt

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein und des § 5 Landesdatenschutzgesetz hat die Stadtvertretung am 15.12.1998 folgende I. Nachtragssatzung über die Verleihung des Ehrenbürgerrechts, des Ehrenringes und des Ehrenschildes beschlossen:

§ 1
Grundsatz

§ 1 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Über die Verleihung des Ehrenbürgerrechts, des Ehrenringes und des Ehrenschildes entscheidet die Stadtvertretung auf Vorschlag des Hauptausschusses.

§ 2
Inkrafttreten

Die I. Nachtragssatzung tritt am 01.12.1998 in Kraft.

Wahlstedt, den 15.12.1998

L.S.

gez. Sven Diedrichsen
Bürgermeister